

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (72)710

Vol. 1972/0077

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(72) 710 endg.

Brüssel, den 18. Juli 1972

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG DES RATES ÜBER DIE VERGABE VON
INDUSTRIELLEN ENTWICKLUNGSVERTRÄGEN DURCH DIE GEMEINSCHAFT

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

B E G R Ü N D U N G

Betrifft : Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Vergabe von industriellen Entwicklungsverträgen durch die Gemeinschaft

I. Ziele des vorgeschlagenen Mechanismus und Kriterien für die Auswahl der Vorhaben

In ihrem Memorandum zur Industriepolitik hat die Kommission betont, daß die wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse der Europäischen Gemeinschaft sowie die derzeitigen Anstrengungen in den mit der Gemeinschaft unmittelbar konkurrierenden Ländern es erforderlich machen, den technologischen Entwicklungsprozeß der Gemeinschaftsindustrie zu verbessern. Das Memorandum stellt darüber hinaus den Versuch dar, eine Reihe von Leitlinien für die auf nationaler Ebene wie auf Gemeinschaftsebene durchzuführenden Aktionen zu entwickeln. Unter den dortgemachten Vorschlägen findet sich auch die Vergabe von "gemeinschaftlichen ^{industriellen} Entwicklungsverträgen", welche die Innovation und die technologische Entwicklung in der Industrie der Gemeinschaft fördern sollen.

Schon im zweiten Programm für die mittelfristige Wirtschaftspolitik (1) war betont worden, daß bei mittelgroßen Vorhaben Beihilfen zugunsten industrieller Initiativen, die lange und risikoreiche Investitionen auf einem neuen Gebiet erfordern, eines der geeignetesten Instrumente darstellen.

Der Ministerrat der Gemeinschaft hat ferner im dritten Programm für die mittelfristige Wirtschaftspolitik (2) folgendes erklärt : "Hinsichtlich der Förderung des technischen Fortschrittes sollte - wie von der Kommission vorgeschlagen - in bestimmten Fällen die Möglichkeit vorgesehen werden, auf Gemeinschaftsebene Verträge zwischen der öffentlichen Hand und der Industrie zur Entwicklung und Herstellung neuer Ausrüstungsgüter zu schließen, welche einen Markt voraussetzen oder Risiken enthalten, die den nationalen Rahmen sprengen. In diesen Verträgen sollten die gegenseitigen Verpflichtungen der öffentlichen Hand und der Industrie klar festgelegt werden, um zu vermeiden, daß Unternehmen ohne genaue Vereinbarung über die anzustrebenden Ziele subventioniert werden."

(1) Vgl. Kapitel V - Ziffer III-15

(2) Vgl. Kapitel III - Ziffer II-114

Die Probleme der technologischen Förderung sind von der Gruppe "Industriepolitik" des Rats einer ersten Prüfung unterzogen worden; diese hat in ihrem Bericht vom 30. März 1971 an den Ausschuß der Ständigen Vertreter anerkannt, daß eine Lösung, wie sie von der Kommission angeregt wird, eine aufmerksame Prüfung verdiene.

Zu diesem Zweck hat die Kommission eingehende Beratungen mit den verschiedenen Sozialpartnern, den zuständigen nationalen Stellen und einer Anzahl Industrieunternehmen geführt, um das genaue Anwendungsgebiet für die diesbezüglichen kommunitären Interventionen abzugrenzen. Sie ist dabei zu folgenden Schlußfolgerungen gelangt :

- a) In den Mitgliedstaaten wird der industrielle Innovationsprozeß sehr weitgehend von der Industrie selbst wahrgenommen; die Behörden haben jedoch die Einführung gewisser Mechanismen (1) für notwendig erachtet, die das Ziel verfolgen, den Innovationsprozeß auf industriellen Sektoren, auf denen er als unzureichend angesehen wird, zu fördern oder aber für die Deckung des Bedarfs der öffentlichen Hand bestimmte Produktionen ins Leben zu rufen. Diese Mechanismen sind jedoch auf den nationalen Rahmen beschränkt und somit für die Unterstützung einer multinationalen technologischen Zusammenarbeit nicht geeignet, deren Notwendigkeit unbestritten ist. In zwei Mitgliedstaaten schreibt das Gesetz ausdrücklich vor, daß die durch diese Mechanismen unterstützten technologischen Entwicklungsarbeiten innerhalb des nationalen Hoheitsgebiets durchgeführt werden müssen; in den anderen Mitgliedstaaten besteht zwar eine solche einschränkende Klausel nicht, doch werden multinationale Vorhaben insbesondere infolge gewisser administrativer und technischer Schwierigkeiten praktisch nicht unterstützt, und zwar weder in Form einer gemeinsamen Aktion der

(1) Diese Mechanismen werden verwaltet :

In Deutschland durch das Bundeswirtschafts- und Finanzministerium,
in Belgien durch die Abteilung "Prototypen" des Wirtschaftsministerium,
in Frankreich durch die Délégation générale Recherche scientifique et technique,
in Italien durch das Istituto mobiliare italiano,
in den Niederlanden durch das Wirtschaftsministerium und
in Großbritannien durch die National Research Development Corporation.

unterstützenden Stellen verschiedener Mitgliedstaaten noch in Form der Unterstützung eines multinationalen Vorhabens durch ein einziges Land. In diesem Zusammenhang sind die Schwierigkeiten zu erwähnen, die die Finanzkontrolle von in einem anderen Staat ausgegebenen öffentlichen Mitteln mit sich bringt. Ein Mechanismus auf der Ebene der Gemeinschaft stellt deshalb die unerläßliche Ergänzung der auf nationaler Ebene gemachten Anstrengungen dar. Derartige gemeinschaftliche Entwicklungsverträge sollten Vorhaben vorbehalten bleiben, die in Zusammenarbeit zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten durchgeführt werden, oder die zur Deckung eines noch nicht befriedigten, öffentlichen Bedarfs auf der Ebene der Gemeinschaft dienen, der zuvor von der Gemeinschaft festzulegen ist.

- b) Die gemeinschaftlichen Entwicklungsverträge sollten die Förderung mittlerer technologischer Vorhaben zum Ziele haben, die ein schnelles und das Geschäftsgeheimnis der Unternehmen währendes Beschlußfassungsverfahren erfordern. Sie sind nicht zur Unterstützung der großen Programme bestimmt, die den Einsatz außerordentlicher technologischer und finanzieller Mittel erfordern und für die andere Verfahren gesucht werden müssen.
- c) Die Initiative zur Vorlage der Vorhaben sollte in allen Fällen den interessierten Industrieunternehmen überlassen bleiben, die am besten in der Lage sind, die Ziele und die technischen Merkmale der Vorhaben zu bestimmen. Da die technologische Innovation für sämtliche Sektoren (klassische wie "Spitzensektoren") von großer Bedeutung ist, wäre eine Beschränkung der Vergabe von gemeinschaftlichen Entwicklungsverträgen auf gewisse im voraus ausgewählte prioritäre Sektoren nicht gerechtfertigt.

Indem sie nunmehr einen Vorschlag über die Vergabe industrieller Entwicklungsverträge durch die Gemeinschaft vorlegt, verfolgt die Kommission somit ein dreifaches Ziel :

1. Ganz allgemein strebt sie die Förderung der Entwicklung neuer Erzeugnisse oder Verfahren durch die Industrie der Gemeinschaft an, soweit sie für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Gemeinschaft von hinreichender Bedeutung sind.

2. Sie möchte die technologische und industrielle Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinaus fördern.
3. Sie ist bestrebt, zur Befriedigung des noch nicht hinreichend gedeckten öffentlichen Bedarfs in der Gemeinschaft beizutragen.

Das erste dieser Ziele erklärt sich durch die Bedeutung, die der Innovation als Faktor des Wirtschaftswachstums und des sozialen Fortschritts zukommt. Die Innovation kann mit technischen und finanziellen Risiken verbunden sein, die die Kapazitäten der Unternehmen übersteigen; eine Unterstützung der Industrie auf diesem Gebiet durch die öffentliche Hand wird jetzt in allen Mitgliedstaaten und in zahlreichen Drittländern als politisch gerechtfertigt angesehen. In diesem Zusammenhang ist besonders auf die bedeutenden Maßnahmen zur Unterstützung der industriellen Innovation hinzuweisen, die vom Präsidenten der Vereinigten Staaten vor dem Kongreß angekündigt worden sind. Die Vergabe von industriellen Entwicklungsverträgen durch die Gemeinschaft sollte jedoch auf diejenige Phase der Arbeiten beschränkt werden, die trotz schon erkennbarer mittelfristiger Aussichten auf einen wirtschaftlichen Nutzen noch hohe technische und finanzielle Risiken mit sich bringt, d.h. die Phase der Entwicklungsarbeiten auf der Grundlage von bereits vorhandenen Kenntnissen oder konkreten Forschungsergebnissen bis zum Stadium vor der Aufnahme der Serienfertigung. Diese Arbeiten können die Durchführbarkeits- und Vorentwicklungsstudien umfassen.

Die technologische und industrielle Zusammenarbeit zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten unter Einhaltung der im Vertrag vorgesehenen Wettbewerbsregeln ist ein Faktor für eine schnellere und sicherere Entwicklung der europäischen Industrie. Diese Zusammenarbeit dürfte um so leichter zu verwirklichen und um so wirksamer sein, als sie bereits in der Anfangsphase der Vorhaben eingeleitet werden. In der Tat laufen oft schon in diesem Zeitpunkt die technischen Lösungswege auseinander und auch die industriellen Positionen werden häufig bereits in diesem Stadium bezogen. Da die nationalen Mechanismen nur die auf dem eigenen Hoheitsgebiet durchgeführten Vorhaben unterstützen, stoßen die in Zusammenarbeit zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten durchgeführten Vorhaben auf sehr erhebliche Schwierigkeiten, die durch den vorgeschlagenen

Gemeinschaftsmechanismus überwunden werden sollen, Durch ihn soll der multinationalen Zusammenarbeit eine ähnliche Unterstützung gewährt werden, wie sie die rein nationalen Vorhaben erhalten.

Schließlich sollten die gemeinschaftlichen Entwicklungsverträge auch in den Dienst öffentlicher Zielsetzungen gestellt werden können, welche von der Gemeinschaft in Einzelbereichen ihrer Tätigkeit verfolgt werden. Aus diesem Grund ist vorgesehen, daß der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission die Gebiete festlegt, auf denen die Unternehmen zur Einreichung von Vorhaben aufgefordert werden. Derartige Beschlüsse des Ministerrats könnten namentlich im Zusammenhang mit der Festlegung bestimmter spezifischer Politiken der Gemeinschaft gefasst werden : z.B. Sozialpolitik, Politik im Bereich des Umweltschutzes, Verkehrspolitik ...

Auf den so definierten Gebieten ist die Entwicklung neuer Erzeugnisse oder Verfahren ein so bedeutendes Ziel für die Gemeinschaft, dass die Gewährung einer Beihilfe in Höhe der gesamten Entwicklungskosten und der Verzicht auf die Bedingung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gerechtfertigt sein kann (Artikel 4 und 12).

Die anderen Kriterien für die Auswahl der Vorhaben (Neuheit, gesamtwirtschaftliches Interesse, technische und wirtschaftliche Erfolgsaussichten, technologisches und finanzielles Risiko) entsprechen den Hauptmerkmalen der in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geltenden Regelungen und sollen eine Auswahl derjenigen Vorhaben ermöglichen, die das größte Interesse für die öffentliche Hand aufweisen sowie technisch und finanziell am erfolgversprechendsten sind (Artikel 3 und 6).

Im Unterschied zu manchen nationalen Regelungen wird jedoch nicht verlangt, daß das gesamte Vorhaben auf dem Gebiet der Gemeinschaft ausgeführt wird. Diese Erleichterung ist vorgesehen worden, um eine technologische Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Gemeinschaft und Unternehmen dritter Länder zu ermöglichen, insbesondere wenn diese eine entsprechende Beihilfe von ihren Regierungen erhalten (Artikel 3 Absatz 5).

Schließlich ist die Entscheidungsbefugnis der Kommission für alle von den interessierten Unternehmen gestellten Anträge geeignet, die Übereinstimmung der auf diesem Gebiet getroffenen Entscheidungen mit den verschiedenen

Politiken der Gemeinschaft zu gewährleisten. Die gemeinschaftlichen Entwicklungsverträge dürfen namentlich die Wettbewerbsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die mit den Prinzipien des Gründungsvertrages unvereinbar wäre, und sie müssen den wirtschaftlichen, insbesondere industriellen Leitlinien entsprechen, die von der Gemeinschaft festgelegt werden.

II. Prüfungs- und Beschlußfassungsverfahren

Die Planung der Unternehmen, der schnelle technologische Fortschritt und der internationale Wettbewerb gestatten nur selten einen längeren Aufschub von Entscheidungen im Bereich der Innovation und der technologischen Entwicklung. Daher müssen Förderungsmaßnahmen der Gemeinschaft, wenn sie wirksam sein sollen, mit raschen Beschlußfassungsverfahren ausgestattet werden.

Eine weitere unerläßliche Voraussetzung für ein einwandfreies Funktionieren des vorgeschlagenen Mechanismus ist die Gewährleistung des Geschäftsgeheimnisses; denn die durch gemeinschaftliche Entwicklungsverträge geförderten Vorhaben dürften in den meisten Fällen zur Industriereife (Fertigungs- oder Einsatzreife) und zur gewerblichen Verwertung von Erzeugnissen oder Verfahren führen, welche einen bedeutenden Faktor in der Geschäftspolitik der Unternehmen darstellen.

Aus diesen beiden Gründen hat es die Kommission für notwendig erachtet, dem Rat vorzuschlagen, die Europäische Investitionsbank, die bereits über eine langjährige Erfahrung in der erfolgreichen Zusammenarbeit mit den Unternehmen auf Gemeinschaftsebene verfügt, mit der Phase der Prüfung und der Abwicklung der gemeinschaftlichen Entwicklungsverträge zu beauftragen (Artikel 5, 7 und 13).

Die Entscheidung über die von den Industrieunternehmen bei der Bank eingereichten und von ihr geprüften Anträge obliegt der Kommission, die die Vereinbarkeit der gemeinschaftlichen Entwicklungsverträge mit den von der Gemeinschaft festgelegten Zielen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und der sektoralen Politik sowie die Übereinstimmung mit den Wettbewerbsgrundsätzen und -regeln der Gründungsverträge und der auf diesem Gebiet bestehenden Verordnungen prüfen und über die Ausgabenermächtigung innerhalb des Gemeinschaftshaushalts befinden muss. Ferner hat die Kommission über den

Verzicht auf Gemeinschaftseinnahmen zu entscheiden. Die Kommission entscheidet auf Grund der Ergebnisse der von der Bank vorgenommenen Prüfung im Rahmen eines Verfahrens, das eine schnelle Beschlußfassung sowie die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gewährleistet (Artikel 8 und 14). Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der Bank werden in einer Übereinkunft festgelegt.

Anträge auf Vergabe von gemeinschaftlichen Entwicklungsverträgen sind von den interessierten Unternehmen direkt an die Europäische Investitionsbank zu richten. Diese nimmt die technische und finanzielle Prüfung der Anträge vor allem in Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den in den Artikeln 2, 3, 4 und 6 aufgeführten Kriterien und Bedingungen vor. Dabei holt sie gegebenenfalls Sachverständigengutachten ein und konsultiert die zuständigen nationalen Stellen der Mitgliedstaaten, in denen die vertragschließenden Unternehmen ihren Sitz haben, um ihre technische Stellungnahme einzuholen und eine hinreichende Koordination mit der Tätigkeit dieser Stellen sicherzustellen.

Die Bank schließt für Rechnung und auf Gefahr der Gemeinschaft die gemeinschaftlichen Entwicklungsverträge ab (Art. 8).

III. Finanzbestimmungen

Mitgliedsländer und Drittländer bedienen sich zur Förderung der technologischen Entwicklung in der Industrie verschiedener finanzieller Modelle.

Es werden vor allem Darlehen zu niedrigen Zinssätzen, Darlehen und Zuwendungen, die nur im Erfolgsfalle rückzahlbar sind, sowie nicht rückzahlbare Zuwendungen gewährt. In der Gemeinschaft wird am häufigsten die Form der Zuwendungen oder Darlehen, die nur im Erfolgsfalle zurückgezahlt werden müssen, angewendet. Diese Formel wird auch für die gemeinschaftlichen Entwicklungsverträge vorgeschlagen, und zwar mit folgender Maßgabe :

Die gemeinschaftlichen Entwicklungsverträge werden in Form von Darlehen abgeschlossen, d.h. die Zahlungen der Gemeinschaft sind zinstragend. In

Anbetracht der Art des finanzierten Vorhaben ist freilich ein niedriger Zinssatz von 3 % jährlich vorgesehen. Die Kommission hat demnach die Zuwendung als Lösungsmöglichkeit ausgeschieden, da sie ihrer Ansicht nach den Unternehmen keinen hinreichenden Anteil am Risiko überlässt. Ein Wandel der im Zeitpunkt der Verabschiedung der Verordnung herrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse kann jedoch eine Änderung des Zinssatzes erforderlich machen. Daher wird vorgesehen, dass der Rat diesen Zinssatz auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern kann.

Die gemeinschaftlichen Entwicklungsverträge werden genaue Bestimmungen hinsichtlich der Laufzeit des Darlehens, der rückzahlungsfreien Zeit und des Rückzahlungsplans enthalten. Die ersten Kapitalrückzahlungen werden nach Massgabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der erstmaligen wirtschaftlichen Verwertung der Ergebnisse dieser Vorhaben (Verkäufe, Lizenzerteilungen, Nutzung von Verfahren) festgelegt. Bei einer Verzögerung oder einem völligen Ausbleiben der erwarteten wirtschaftlichen Ergebnisse kann für die Rückzahlungen Aufschub gewährt oder die vorübergehende Aussetzung eingeräumt werden, bzw. sie können ganz erlassen werden. Dadurch soll die Darlehensrückzahlung an den kommerziellen Erfolg der betreffenden Vorhaben gebunden werden, wobei jedoch den begünstigten Unternehmen strikte Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft auferlegt werden. In der Tat hängt der Erlass der Rückzahlungsleistungen von einer Entscheidung der Bank ab, die diese im Einvernehmen mit der Kommission nach Feststellung des teilweisen oder völligen kommerziellen Misserfolgs des betreffenden Vorhabens trifft.

Die Feststellung des Erfolgsgrades eines Projektes ist eine schwierige Entscheidung, die in den mit dem System der Entwicklungsverträge arbeitenden Ländern nach unterschiedlichen Kriterien getroffen wird. Die nationalen Regelungen legen im allgemeinen eines der folgenden drei Kriterien zugrunde : den technischen Erfolg, den wirtschaftlichen Erfolg in Gestalt des von dem Unternehmen mit den entwickelten Erzeugnissen oder Verfahren erzielten Nettogewins oder den kommerziellen Erfolg (Umsatz), wie er sich in Verkäufen, in Lizenzerteilungen oder in der Verwertung dieser Erzeugnisse und Verfahren niederschlägt. Die Kommission hat es vorgezogen, die beiden ersten Kriterien nicht anzuwenden. Im ersteren Fall wären nämlich die vertragschliessenden Unternehmen verpflichtet, die ihnen vorgeschossenen Beträge zu einem Zeitpunkt zurückzuzahlen, an dem sie noch nicht wissen können, ob für die betreffenden Erzeugnisse oder Verfahren tatsächlich Absatzmöglichkeiten auf dem Markt gegeben sein werden. Diese Lösung kann für Unternehmen von mittlerer Grösse Anlass sein, auf gemeinschaftliche Entwicklungsverträge zu verzichten, wenn ihre Finanzdecke oder die Palette

ihrer Erzeugnisse nicht hinreichend groß ist. Die zweite Lösung mit dem Kriterium des Netto-Gewinns, die auf Grund des viel größeren Spielraums für den Zeitpunkt der Rückzahlungen für die Unternehmen viel günstiger wäre, ist mit beträchtlichen Schwierigkeiten für die Verwaltung und die Kontrolle durch die öffentliche Hand verbunden, da sie zu häufigen und gründlichen Buchprüfungen bei den Unternehmen zwingt. Die von der Kommission gewählte dritte Lösung stützt sich auf ein objektives und leichter anwendbares Kriterium : die Verwertung der Ergebnisse. Stellen sich ihr Schwierigkeiten entgegen und werden diese von den Unternehmen nachgewiesen, so können die Verpflichtungen der Unternehmen überprüft werden (Artikel 9, 10 und 11).

Für die von der Kommission vorgeschlagene Höhe der Beteiligung der Gemeinschaft an den Kosten der Projekte waren die Erfahrungssätze der für entsprechende Unterstützungsmaßnahmen zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten maßgebend. Die Höhe der Kostenbeteiligung der Gemeinschaft wird von Fall zu Fall entsprechend der Art des Projekts der Finanzkapazität der vertragsschließenden Unternehmen und der gegebenenfalls auf nationaler Ebene gewährten Zuwendungen festgesetzt und kann bis zu 70 % der Entwicklungskosten des Projekts gehen. Eine Beteiligung der Gemeinschaft in Höhe von 50 % wird dabei die Regel sein. Je mehr Risiken mit einem Vorhaben verbunden sind und je kleiner die Finanzdecke der betreffenden Unternehmen ist, um so mehr ist eine sich der 70 %-Grenze nähernde Beteiligung der Gemeinschaft gerechtfertigt. Es empfiehlt sich jedoch, einen ins Gewicht fallenden Teil der Entwicklungskosten von den vertragsschließenden Unternehmen tragen zu lassen, um sich ihrer Mitverantwortung für die Auswahl und die sachgemäße Durchführung des Vorhabens zu versichern. Auf den Gebieten, denen der Ministerrat ein öffentliches Interesse zuerkennt (Artikel 4), kann jedoch der Darlehensbetrag bis zu 100 % der Entwicklungskosten des Vorhabens gehen. In diesem Fall erhalten die Entwicklungsverträge gewissermaßen den Charakter von Auftragsarbeiten für Rechnung der Gemeinschaft. Damit ändert sich die Regelung der Schutzrechte (Artikel 12).

IV. Abwicklungsmodalitäten

Aus den obenerwähnten Gründen empfiehlt es sich, auch die Abwicklung der mit den beteiligten Unternehmen abgeschlossenen Verträge der Europäischen Investitionsbank zu übertragen. Dies beinhaltet, daß die Bank die Aus-

führung eines jeden Vertrages überwacht und deshalb automatisch über jeden für die Durchführung des Vertrages bedeutenden Umstand zu unterrichten ist. Die vertragschließenden Unternehmen müssen ihr regelmäßig über den Stand des Vorhabens Bericht erstatten. Schließlich muß die Bank die Ausführung der Verträge durch Inspektionen am Ort ihrer Durchführung kontrollieren können.

Um der Bank die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu erleichtern und eine gute Zusammenarbeit der Unternehmen zu gewährleisten, ist vorgesehen, daß im Falle einer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten diese einen gemeinsamen Korrespondenten mit der Koordinierung der verwaltungsmäßigen Abwicklung des Vertrags und der Wahrnehmung der Verbindungen zu der Bank beauftragen.

In manchen Fällen wird es sich während der Durchführung des Vorhabens als notwendig erweisen, die Vertragsbestimmungen der Entwicklung anzupassen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß derartige Anpassungen notwendig sind, um den Wechselfällen der technologischen Entwicklung und den Erfordernissen der Unternehmensführung Rechnung zu tragen. Daher muß die Bank befugt sein, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen; eine Änderung der Vertragsziele bedarf jedoch in Anbetracht der Bedeutung einer solchen Entscheidung der Zustimmung der Kommission (Artikel 13).

Die Zustimmung der Kommission ist ferner im Falle der Kündigung der Verträge erforderlich, damit sie die Interessen der Gemeinschaft wahrnehmen kann, wenn ein Vorhaben nicht oder zum Teil nicht durchgeführt wird, die vertragschließenden Unternehmen bei der Beantragung des Vertrags falsche Auskünfte erteilt haben oder Bestimmungen des Vertrages nicht eingehalten werden (Verwendung des Darlehens, Fortschritt der Arbeiten, Übermittlung von Berichten, Kontrolle) (Artikel 14).

V. Regelungen über die Rechte an den Kenntnissen

Was die Rechte an den Kenntnissen anlangt, so hat die Kommission in ihrem Vorschlag die in den einschlägigen Regelungen der Mitgliedstaaten üblichen Grundsätze übernommen. Die Regelung beruht auf drei Grundsätzen :

- 1) Generell bleiben die von den begünstigten Unternehmen bei der Durchführung des Vertrags erworbenen Kenntnisse - gleichviel ob diese patentfähig sind oder nicht - Eigentum der Unternehmen, da sie finanziell zur

Entwicklung des Vorhabens beigetragen und gegebenenfalls Kenntnisse und Know-how aus ihrem Besitz in dieses eingebracht haben.

- 2) Da es sich um mit Unterstützung der Gemeinschaft durchgeführte Vorhaben handelt, muß jedoch verhindert werden, daß die dabei erworbenen Kenntnisse einer Verwertung entzogen werden. Aus diesem Grund sind die begünstigten Unternehmen verpflichtet, Personen oder Unternehmen der Gemeinschaft, die einen entsprechenden Antrag stellen, Lizenzen zu handelsüblichen Bedingungen zu gewähren, falls sie die erzielten Ergebnisse nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem im Vertrag festgelegten ersten Rückzahlungstermin, unter dem Allgemeininteresse gemäßen Bedingungen, verwertet haben.
- 3) Das Problem stellt sich in anderer Form, wenn die Gemeinschaft ein Vorhaben ganz oder nahezu ganz finanziert. In diesem Fall ist es durchaus legitim, daß die Kenntnisse kompetenten und interessierten Personen und Unternehmen in der Gemeinschaft zu Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, die dem finanziellen und technologischen Eigenaufwand der vertragschließenden Unternehmen Rechnung tragen (Artikel 15).

VI. Schlußbestimmungen

Um den Finanzmittelbedarf für die Beteiligung der Gemeinschaft an den gemeinschaftlichen Entwicklungsverträgen zu decken und die Verfügbarkeit der erforderlichen Beträge zu gewährleisten, müssen jährlich die für das kommende Haushaltsjahr benötigten Mittel in den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt werden. Ein Haushaltsverfahren, das von Fall zu Fall bei jedem Vertragsabschluß neu durchgeführt werden müßte, wäre mit Fristen und Ungewisheiten verbunden, die mit der bei industriellen Entscheidungen notwendigen Schnelligkeit und Klarheit nicht vereinbar sind (Artikel 17).

Die Kommission hat bereits für den nächsten Haushalt die Aufnahme eines Sonderpostens in Höhe der für das erste Jahr der Anwendung dieses neuen Systems erforderlichen Mittel beantragt (1).

Im Licht der Ergebnisse des vorangehenden Haushaltsjahrs wird die Kommission den Ministerrat jedes Jahr um Bereitstellung eines Mittelansatzes für das jeweils folgende Jahr ersuchen. Während der ersten fünf Jahre der Anwendung des Systems der gemeinschaftlichen Entwicklungsverträge wird es allerdings notwendig sein, einen mindestens ebenso hohen Mittelansatz wie im ersten

(1) 20 Millionen RE; dieser Betrag würde z.B. die Finanzierung von 20 Verträgen erlauben, an denen sich die Kommission mit jeweils durchschnittlich 1 Million RE beteiligt.

Jahr aufrecht zu erhalten, um eine wirksame Erprobung dieses Systems sicherzustellen.

Die Zins- und Tilgungsraten für die Darlehen werden in den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften zurückfließen und sind somit als Einnahmen zu betrachten (Artikel 17).

Die Einzelheiten der Überstellung der zur Durchführung der Verträge benötigten Mittel an die Bank werden in einer Vereinbarung zwischen der Kommission und der Bank geregelt. Die Zahlungen der Beträge an die Bank erfolgen Zug um Zug nach Maßgabe der Beschlüsse der Kommission, in denen der Abschluß der Verträge genehmigt wird (Artikel 18).

Nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres übermittelt die Bank der Kommission einen Bericht über die Durchführung der Verträge und die Verwendung der ihr von der Kommission für die Verträge zur Verfügung gestellten Beträge (Artikel 19).

Die Kommission erstattet dem Ministerrat und dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über den Stand der Anwendung der gemeinschaftlichen industriellen Entwicklungsverträge,

Da die Verträge für Rechnung der Gemeinschaft abgeschlossen werden, muß vorgesehen werden, daß sie gemäß Art. 181 des Vertrages eine Gerichtsklausel enthalten, die für etwaige bei Gelegenheit der Verträge entstehende Streitigkeiten die Zuständigkeit des Gerichtshofs vorsieht (Art. 22).

I. Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluß

Aus den vorstehenden Darlegungen geht hervor, daß die Einführung eines Systems gemeinschaftlicher industrieller Entwicklungsverträge zur Verwirklichung eines der Ziele der Gemeinschaft, nämlich der Förderung einer harmonischen Entwicklung des Wirtschaftslebens und einer beständigen, ausgewogenen Wirtschaftsausweitung innerhalb der Gemeinschaft, notwendig ist.

Ständige Bemühungen der Industrie um die technologische Weiterentwicklung sind eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung dieses Zieles. Die Unterstützung, die den technologischen Entwicklungsbemühungen der Industrie in den Mitgliedstaaten durch die öffentliche Hand zuteil wird, muß durch entsprechende Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ergänzt werden, da nur auf diesem Wege das Problem der Finanzierung von Vorhaben, die im Wege der Zusammenarbeit von Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten durchgeführt werden, wirksam gelöst werden kann.

Eine entsprechende Gemeinschaftsaktion ist auch insofern notwendig, als die Unternehmen zu Vorhaben auf Gebieten angespornt werden müssen, die für die ganze Gemeinschaft von besonderem Interesse sind.

Der EWG-Vertrag sieht keine spezifischen Befugnisse zur Einführung eines solchen Systems kommunitärer industrieller Entwicklungsverträge vor, weshalb zu diesem Zweck nach Artikel 235 vorgegangen werden kann, da die darin genannten Bedingungen in diesem Falle erfüllt sind.

Brüssel, den 18. Juli 1972

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG DES RATES ÜBER DIE VERGABE VON INDUSTRIELLEN
ENTWICKLUNGSVERTRÄGEN DURCH DIE GEMEINSCHAFT

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung der nachstehenden Gründe :

Zu den Aufgaben der Gemeinschaft gehört insbesondere die Förderung einer harmonischen Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit und einer ständigen und ausgewogenen Wirtschaftsausweitung.

Eine solche harmonische Entwicklung erfordert ständige Bemühungen um den technologischen Fortschritt in der Industrie der Gemeinschaft.

Diese Bemühungen erfordern insbesondere Entwicklungsarbeiten zur Auswertung der bereits vorhandenen Kenntnisse und Forschungsergebnisse, wenn Aussichten bestehen, daß sie in absehbarer Zeit genutzt werden können.

Dieses Stadium des industriellen Innovationsprozesses ist mit hohen technischen und finanziellen Risiken verbunden, die die Möglichkeiten der Unternehmen oft übersteigen, und eine Unterstützung der Unternehmen bei ihren Bemühungen um den technologischen Fortschritt durch die öffentliche Hand ist daher unter bestimmten Bedingungen gerechtfertigt.

Derartige öffentliche Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der industriellen technologischen Entwicklung bestehen auch in den einzelnen Ländern der Gemeinschaft.

Auf dem Gebiet der technologischen Entwicklung ist jedoch die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten bei Wahrung der Wettbewerbsregeln des Vertrags Träger einer rascheren und gesicharteren Entwicklung der europäischen Industrie und daher eine notwendige Ergänzung der auf nationaler Ebene unternommene Anstrengungen; das geeignete Mittel zur Unterstützung der in Zusammenarbeit zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten durchgeführten Vorhaben.

Nach den in den Mitgliedstaaten gemachten Erfahrungen ist es angebracht, dass die Unterstützung von Vorhaben auf dem Gebiet der industriellen technologischen Entwicklung durch die Gemeinschaft in Form von Darlehen erfolgt und nur im Falle einer Nutzung der Ergebnisse der Vorhaben zurückzuzahlen sind; solche Darlehen, die im allgemeinen nicht die gesamten Entwicklungskosten decken, erleichtern den Unternehmen zwar die Übernahme der ausserordentlichen technologischen und finanziellen Risiken dieses Stadiums des industriellen Innovationsprozesses, überlassen ihnen aber gleichzeitig einen Teil der Last des Risikos und halten damit ihre finanzielle Verantwortung für die Wahl und die sachgemässe Ausführung der Vorhaben aufrecht.

Das geeignetste Instrument für die Gewährung solcher Darlehen sind von der Gemeinschaft vergebene industrielle Entwicklungsverträge, die aus dem Haushalt der Gemeinschaften finanziert werden.

Die Prüfung der Vorhaben und die Vergabe der gegebenenfalls in Aussicht zu nehmenden Verträge erfordern eine eingehende Ermittlung der technischen, finanziellen und kommerziellen Merkmale der Vorhaben; desgleichen macht die Abwicklung der Verträge die Herstellung enger Kontakte mit den beteiligten Unternehmen notwendig; daher ist es angebracht, mit der Vorbereitung und Abwicklung der Verträge eine Stelle zu beauftragen, die über besondere Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügt, wobei die Entscheidungsbefugnis jedoch in den Händen der Kommission bleibt.

Die Europäische Investitionsbank ist auf Grund ihrer Organisation und ihrer Erfahrung auf dem Gebiet der Finanzierung von Industrievorhaben besonders geeignet für die Vorbereitung und die Abwicklung solcher Verträge,

Der Gründungsvertrag enthält keine Bestimmungen über die Handlungsbefugnisse, die für die Vergabe von industriellen Entwicklungsverträgen durch die Gemeinschaft erforderlich sind; infolgedessen stützt sich diese Verordnung auf Artikel 235 des Gründungsvertrags.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Zweck und Auswahlkriterien

Artikel 1

Die Gemeinschaft kann gemäß den nachstehenden Bestimmungen von den Unternehmen ausgehende technologische Entwicklungsvorhaben, die für die Integration der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gemeinschaft von wesentlichem Interesse sind, durch den Abschluß von industriellen Entwicklungsverträgen, im folgenden "Gemeinschaftliche Entwicklungsverträge" genannt, unterstützen, die die Form von im Erfolgsfalle rückzahlbaren Darlehen besitzen.

Artikel 2

Die gemeinschaftlichen Entwicklungsverträge haben die Entwicklung neuer Erzeugnisse oder Herstellungsverfahren zum Gegenstand.

Unter Entwicklung sind diejenigen Entwicklungsarbeiten zu verstehen, die auf der Grundlage von innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft bereits vorhandenen Kenntnissen oder konkreten Forschungsergebnissen unternommen werden und die bis zum Stadium vor der Aufnahme der Serienfertigung reichen können. Diese Arbeiten können die Durchführbarkeits- und Vorentwicklungsstudien umfassen.

Artikel 3

Gemeinschaftliche Entwicklungsverträge können für Vorhaben abgeschlossen werden, die den nachstehenden Kriterien entsprechen :

- a) Sie müssen die Schaffung oder die erstmalige Verwendung eines neuen Erzeugnisses oder neuen Verfahrens zum Gegenstand haben; ein Erzeugnis oder Verfahren gilt als neu, wenn es in der Gemeinschaft noch nicht hergestellt oder wirtschaftlich verwertet wird.
- b) Sie müssen von hinreichender volkswirtschaftlicher Bedeutung sein, was insbesondere dann der Fall ist, wenn durch sie ein gesamtwirtschaftlich und sozial wichtiger Bedarferstellung oder in wesentlich verbesserter Form gedeckt und/oder eine wesentliche Produktivitätssteigerung erwartet werden kann.
- c) Sie müssen angemessene Aussicht auf technischen Erfolg bieten und mittelfristig einen greifbaren wirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen.
- d) Sie müssen mit einem so erheblichen technologischen und finanziellen Risiko verbunden sein, daß ihre Durchführung ohne Unterstützung durch die öffentliche Hand nur verzögert zu erwarten ist.
- e) Sie müssen zu einem erheblichen Teil in der Gemeinschaft durchgeführt werden.
- f) Sie müssen im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen aus verschiedenen Gemeinschaftsländern vorgelegt und verwirklicht werden.

Artikel 4

Auf Vorschlag der Kommission kann der Rat durch einen mit qualifizierter Mehrheit gefaßten Beschluß, der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird, Gebiete von öffentlichem Interesse bestimmen, auf denen die Entwicklung neuer Erzeugnisse oder Verfahren erforderlich ist.

Die von den Unternehmen auf diesen Gebieten vorgelegten Vorhaben müssen den in Artikel 3 dieser Verordnung aufgeführten Kriterien entsprechen. Jedoch ist in diesem Falle die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nicht erforderlich.

Prüfungs- und Beschlußfassungsverfahren

Artikel 5

Die Anträge werden von den interessierten Unternehmen an die Europäische Investitionsbank, nachstehend "die Bank" genannt, gerichtet. Sie müssen

nach Maßgabe der in den Artikeln 2, 3 und 4 dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Kriterien begründet werden und mit allen sonstigen sachdienlichen Angaben versehen sein.

Die Anträge müssen ein Programm und einen Zeitplan für die Durchführung des Vorhabens, eine detaillierte Kostenschätzung sowie einen Finanzierungsplan umfassen, der insbesondere auch die gegebenenfalls auf nationaler Ebene gewährten Beihilfen einschliesst.

Artikel 6

Die Unternehmen, die die Vergabe eines kommunitären Vertrags beantragen, müssen eine gesunde Finanzlage nachweisen.

Artikel 7

Die Bank führt unter Bedingungen, die die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gewährleisten, die Prüfung der Unterlagen durch und holt dafür, wenn notwendig, Expertengutachten ein. Sie konsultiert die zuständigen nationalen Stellen der Mitgliedstaaten, in denen die betreffenden Unternehmen ihren Sitz haben. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zuständigen nationalen Stellen mit.

Artikel 8

Die Bank legt der Kommission die ihr übermittelten Anträge zusammen mit einer Stellungnahme zur Entscheidung vor. Im Falle einer positiven Entscheidung der Kommission schließt die Bank für Rechnung und auf Gefahr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die gemeinschaftlichen Entwicklungsverträge mit den betreffenden Unternehmen ab.

Finanzbestimmungen

Artikel 9

Die gemeinschaftlichen Entwicklungsveträge werden in Form von Darlehen mit einem Zinssatz von jährlich 3 % abgeschlossen. Dieser Zinssatz kann von Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geändert werden.

Die Laufzeit des Darlehens und die rückzahlungsfreie Zeit werden auf Grund der Merkmale des Vorhabens festgelegt.

Die erste Kapitalrückzahlung wird nach Massgabe des voraussichtlichen Zeitpunkts für die ersten Verkäufe, die erstmalige gewerbliche Nutzung oder die erstmalige Übertragung von Patenten oder Lizenzen für die betreffenden Erzeugnisse oder Verfahren festgelegt.

Artikel 10

Auf Antrag der begünstigten Unternehmen kann die Bank im Falle einer Verzögerung der ersten Verkäufe, der erstmaligen gewerblichen Nutzung oder der Übertragungen von Patenten oder Lizenzen Terminaufschübe gewähren.

Ferner kann die Bank im Verlaufe der Rückzahlung die verbleibenden Fälligkeiten hinausschieben oder die Beträge im Einvernehmen mit der Kommission erlassen, wenn die Ergebnisse des Vorhabens erheblich von den bei Abschluss des Vertrages erwarteten Ergebnissen abweichen.

Artikel 11

Falls die Entwicklungsarbeiten nicht zu Verkäufen, gewerblichen Nutzungen oder Übertragungen von Patenten oder Lizenzen geführt haben, befreit die Bank die vertragschliessenden Unternehmen, nach Anerkennung der von diesen vorgetragenen Begründungen im Einvernehmen mit der Kommission von der Rückzahlung des gewährten Darlehens. In diesem Falle verzichten die vertragsabschliessenden Unternehmen auf eine Fortsetzung der Entwicklungsarbeiten auf dem unter den Vertrag fallenden Gebiet für eine Dauer von 5 Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem sie von ihre Rückzahlungsverpflichtungen befreit worden sind.

Wenn die Unternehmen im Laufe dieser fünf Jahre die Arbeiten auf dem unter den Vertrag fallenden Gebiet wiederaufzunehmen wünschen oder wenn

Die Lizenzen oder Patente an den aus der Durchführung dieses Vertrages hervorgehenden Kenntnissen übertragen, beziehungsweise selbst verwerten, tritt ihre Rückzahlungsverpflichtung wieder in Kraft; die entsprechenden Bedingungen werden mit der Bank ausgehandelt.

Artikel 12

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird der Art des Vorhabens und der finanziellen Stärke der vertragsschließenden Unternehmen angepaßt; sie darf 70 % der Kosten des Vorhabens nicht überschreiten. Jedoch kann sie in den in Artikel 4 Abs. 1 vorgesehenen Fällen bis zu 100 % der Kosten des Vorhabens betragen.

Abwicklungsmodalitäten

Artikel 13

Die Bank überwacht die Durchführung jedes Vertrages.

Im Falle einer Zusammenarbeit zwischen mehreren Unternehmen benennen die Unternehmen, die einen gemeinschaftlichen Entwicklungsvertrag abschließen, einen gemeinsamen Korrespondenten, der beauftragt ist, die verwaltungstechnische Durchführung des Vertrages zu koordinieren und die Verbindungen mit der Bank wahrzunehmen.

Die Bank und die vertragsschließenden Unternehmen können im Laufe der Abwicklung des Vertrags die Durchführungsmodalitäten in gegenseitigem Einvernehmen ändern. Für eine Änderung der Ziele ist die Zustimmung der Kommission erforderlich.

Die vertragsschließenden Unternehmen teilen der Bank sofort schriftlich jeden Umstand mit, der für die Durchführung des Vertrags von Bedeutung ist. Sie berichten der Bank regelmäßig über den Stand des Vorhabens.

Sie müssen jeden Vorlangen, am Ort der Durchführung des Vertrags eine Besichtigung nach den im Vertrag vorgesehenen Modalitäten vorzunehmen, entsprechen.

Artikel 14

Die gemeinschaftlichen Entwicklungsverträge können von der Bank im Einvernehmen mit der Kommission gekündigt werden, wenn der Vertrag oder ein

Teil desselben von einem der vertragschließenden Unternehmen nicht durchgeführt wird oder wenn eines der Unternehmen absichtlich oder aus Nachlässigkeit bei Beantragung des Vertrages unrichtige Angaben gemacht hat oder wenn die Vertragsbestimmungen über die Verwendung des Darlehens, den Fortschritt der Arbeiten, die Übermittlung der Berichte und die Kontrolle von einem der vertragabschließenden Unternehmen nicht eingehalten worden sind. In diesem Falle wird der Rest der zurückzuzahlenden Beträge, unbeschadet einer Verfolgung wegen etwaiger Schadensersatzansprüche sofort fällig.

Regelung betreffend die Kenntnisse

Artikel 15

Die vertragschließenden Unternehmen sind Eigentümer der patentierten oder nicht patentierten Kenntnisse, die sie bei der Entwicklung der Erzeugnisse oder Verfahren mit Hilfe der gemeinschaftlichen Entwicklungsverträge erworben haben.

Sie müssen diese Erzeugnisse oder Verfahren unter Bedingungen, die dem allgemeinen Interesse entsprechen, zu einem wesentlichen Teil in der Gemeinschaft verwerten.

Wenn diese Verpflichtung innerhalb von fünf Jahren, gerechnet von dem im Vertrag vorgesehenen ersten Rückzahlungstermin nicht eingehalten wird, kann die Bank verlangen, daß die vertragschließenden Unternehmen an Personen oder Unternehmen der Gemeinschaft, die darum ersuchen, zu kommerziellen Bedingungen Lizenzen erteilen.

Bei den in Artikel 4 genannten Vorhaben und sofern die Finanzierung 80 % der Kosten des Vorhabens übersteigt, müssen sich die vertragschließenden Unternehmen verpflichten, leistungsfähigen und interessierten Unternehmen und Personen der Gemeinschaft die patentierten oder nicht patentierten Kenntnisse zur Verfügung zu stellen, die für die Nutzung der durch die gemeinschaftlichen Entwicklungsverträge geförderten Erzeugnisse oder Verfahren notwendig sind. Für diesen Fall gelten die in den Verträgen festgelegten Bedingungen, wobei der finanzielle und technologische Beitrag der vertragschließenden Unternehmen zu berücksichtigen sind.

Schlussbestimmungen

Artikel 16

Die Bank wickelt die gemeinschaftlichen Entwicklungsverträge nach Massgabe der Bestimmungen einer mit der Kommission zu treffenden Übereinkunft ab.

Artikel 17

Die für die Vergabe gemeinschaftlicher Entwicklungsverträge notwendigen Mittel werden jährlich in den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt.

Die Zinsen und Rückzahlungen werden nach Massgabe ihres voraussichtlichen Eingangs in den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften als Einnahmen eingesetzt.

Artikel 18

Die Kommission stellt der Bank jeweils nach Genehmigung eines Antrags auf Vergabe eines gemeinschaftlichen Entwicklungsvertrags im Rahmen des für diese in Art. 8 vorgesehenen Verfahrens die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung.

Die Bank überweist der Kommission regelmässig die von den vertragschliessenden Unternehmen gezahlten Zinsen und geleisteten Rückzahlungen.

Artikel 19

Gemäss den Bestimmungen der Haushaltsordnung nimmt die Kommission die Mittelbindung und die Auszahlungsanordnung für die in Art. 13 Abs. 1 vorgesehenen Zahlungen zugunsten der Bank vor.

Die Kommission stellt für die in Art. 18 Abs. 2 genannten Überweisungen die entsprechenden Annahmeanordnungen aus.

Gemäss den Bestimmungen der Haushaltsordnung zieht die Kommission die haushaltsmässigen Konsequenzen aus den Beschlüssen, die sie im Rahmen der Artikel 10 und 19 dieser Verordnung fasst.

Artikel 20

Bei Abschluss jedes Haushaltsjahres übermittelt die Bank der Kommission einen Bericht über die Ausführung ihres Mandats und die Verwaltung der Geldmittel.

Die Kommission fügt den Bericht der Bank gegebenenfalls zusammen mit ihrer Stellungnahme der Haushaltsrechnung der Gemeinschaft bei.

Artikel 21

Die Kommission übermittelt dem Rat und dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 22

In den gemeinschaftlichen Entwicklungsverträgen wird für alle Streitfälle die sich im Zusammenhang mit diesen Verträgen zwischen den vertragschliessenden partien ergeben, die Zuständigkeit des Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften festgelegt.